



Röteln

- Meldung durch die Personensorgeberechtigten an die Einrichtung mit dem Namen des Kindes.

Übertragung:

- Die Übertragung erfolgt über Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).
- Die Gefährdung durch Röteln besteht nicht in der Erkrankung von Kindern oder Erwachsenen, sondern des ungeborenen Kindes.

Inkubationszeit:

- 14-21 Tage

Symptome:

- Hautausschlag, Lymphschwellungen und evtl. leicht erhöhte Temperatur.
- Röteln sind bei Kindern und Erwachsenen eine meist leicht verlaufende Krankheit.

Hygienemaßnahmen:

- Keine

Meldepflicht:

- Beim Auftreten dieser Erkrankung oder eines Erkrankungsverdachts ist die Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 IfSG verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

Besuch der Gemeinschaftseinrichtung:

- Frühestens ab dem 8. Tag nach Auftreten des Hautausschlags dürfen Betroffene die Einrichtung wieder besuchen.
- Kontaktpersonen, mit entsprechendem Impf-/Immunschutz oder die, die diese Krankheit schon selbst durchlebt haben, dürfen die Einrichtung besuchen.
- Kontaktpersonen OHNE Immunschutz dürfen die Gemeinschaftseinrichtung 21 Tage lang nicht besuchen oder dort tätig sein.
 - Sollte der Verdacht aufgehoben werden, benötigen wir eine Bescheinigung vom Arzt, damit ausgeschlossene Kontaktpersonen wieder zugelassen werden können.